



Gemeinsam für
Montessori Niederbarnim e.V.

Satzung des Fördervereins „Gemeinsam für Montessori Niederbarnim e.V.“ in der Fassung vom 20. März 2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinsam für Montessori Niederbarnim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 16321 Bernau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Bernau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Das Ziel des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der vom „Montessorischule Niederbarnim e.V.“ unterhaltenen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen in allen Angelegenheiten der Bildung und Erziehung.
- (3) Die Förderung und Unterstützung erstreckt sich auf alle dort betreuten und unterrichteten Kinder, ihre Erziehungsberechtigten und Familien sowie auf die in den Einrichtungen Tätigen.
- (4) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die
 - a. Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Geld- und Sachspenden
 - b. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und der Elternschaft
 - c. Förderung der kita-, hort- und schulspezifischen Aktivitäten sowie von Aktivitäten außerhalb der Kita-, Schul- und Hortzeiten sowie von Klassen-, Hort- und Kitafahrten
 - d. Förderung und Unterstützung der vom Montessorischule Niederbarnim e.V. unterhaltenen Einrichtungen in ihrem Auf- und Ausbau sowie ihrer zusätzlichen Ausstattung in jeder Weise
 - e. Förderung und Durchführung von kurz- und längerfristigen Maßnahmen und Projekten sowie von einmaligen und wiederkehrenden Veranstaltungen
 - f. Vernetzung und Kontaktpflege
 - g. Förderung des Erfahrungsaustausches zu bildungs- und erziehungsrelevanten Fragen
 - h. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Lehrern, Erziehern, Schülern, Eltern und anderen.
 - i. Förderung der Bekanntheit und Zustimmung zu der pädagogischen Arbeit in der Elternschaft und Öffentlichkeit insbesondere durch Information über das Kita-, Schul-, und Hortkonzept.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein erhält Mittel durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Geld- und Sachspenden. Die Mittel des Vereins – auch etwaige Überschüsse - dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene, unumgängliche Ausgaben zur Geschäftserfüllung werden erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag angenommen, erhält das Mitglied eine Bestätigung in Textform.
- (5) Im Falle der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsordnungen (z.B. Beitragsordnung) in der jeweils geltenden Fassung an.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (7) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (8) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Austrittserklärung wird ab dem der Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten ist.
- (9) Der Ausschluss erfolgt,
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz zweimalig erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages mehr als 3 volle Monate im Rückstand ist
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
 - c. bei schuldhafter Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise.
- (10) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (11) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand in Schriftform eingehen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (12) Bei nicht fristgemäßer Anfechtung des Ausschließungsbeschlusses ist auch keine gerichtliche Geltendmachung mehr möglich, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (13) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

- (3) Die Beitragsordnung darf Jahresbeiträge in unterschiedlicher Höhe für verschiedene Personengruppen festlegen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von einer Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Bei Tod eines Mitgliedes werden etwaige Beitragsforderungen für das Jahr, in dem das Mitglied verstirbt, vom Verein nicht mehr geltend gemacht.

§ 7 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit (außer bei Abstimmungen nach § 12), unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt – sonst durch offene Abstimmung.
- (6) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (7) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (8) Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt, möglichst im 1. Halbjahr des Kalenderjahres.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss einberufen werden und muss einberufen werden, wenn ein Antrag in Textform von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder vorliegt.
- (10) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen an alle Vereinsmitglieder in Textform an einen dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontakt mindestens 10 Tage vorher unter Nennung der Tagesordnung.
- (11) Zusätzlich zu den Einladungen nach Absatz (10) sind Aushänge in den Einrichtungen der Montessorischule Niederbarnim e.V. möglich.
- (12) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (13) Die Mitgliederversammlung wird durch den Versammlungsleiter geleitet, der zu Beginn der Versammlung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmen ist.
- (14) Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Sie müssen dem Versammlungsleiter in Schriftform und vom stimmberechtigten Mitglied unterzeichnet vorgelegt werden.
- (15) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 5 Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (16) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern (vgl. § 14)
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
 - f. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- h. Beschlussfassung über Vereinsordnungen (z.B. die Finanz- und Beitragsordnung).
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (17) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl – auch mehrfach - oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie mindestens einem Beisitzer, maximal jedoch drei Beisitzern.
- (3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils einzelvertretungsberechtigt vertreten.
- (5) Abweichend von Absatz 4 ist der geschäftsführende Vorstand bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000 Euro belasten, nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können sich bei der Besorgung ihrer Geschäfte nur durch eine für ein bestimmtes Geschäft oder eine bestimmte Art von Geschäften erteilte und widerrufliche Vollmacht vertreten lassen.
- (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d. satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 - e. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Der Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr soll innerhalb des 1. Halbjahres des Folgejahres erstellt werden.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf persönlich zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von 7 Tagen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmgleichheit wird nach nochmaliger Beratung erneut abgestimmt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (4) Beschlüsse können auch im Wege des schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens gefasst werden. Soll diese Möglichkeit genutzt werden, sind weitere Regelungen zum Ablauf und zur Beschlussfassung in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu treffen.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen (außer redaktionelle Änderungen gemäß § 15) und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verfällt das vorhandene Vermögen an den Montessorischule Niederbarnim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende des Vorstands und der 2. Vorsitzende einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 13 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung des Vereins wird einmal im Jahr von zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 15 Schlussbestimmung

- (3) Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung, sofern sie einer Auflage des Registergerichtes oder einer Behörde entsprechen müssen, durchzuführen.

Redaktioneller Hinweis:

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer sollen sich gleichermaßen angesprochen fühlen.